



Sportstättenförderprogramm „Moderne Sportstätte Nordrhein- Westfalen“

Sportvereine (Programmaufruf I)

Duisburg, den 07.09.2026



- I. Förderziele Ministerium
- II. Zuwendungsrechtlicher Rahmen
- III. Laufzeit und Finanzvolumen
- IV. Antragsberechtigte
- V. Antragsvoraussetzung
- VI. Förderfähige Maßnahmen
- VII. Förderausschluss
- VIII. Verfahrensablauf und Auswahl der Fördermaßnahmen
- IX. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- X. Verfahren für Duisburg



I. Förderziele des Landes Nordrhein-Westfalen

- Abbau des Modernisierungstaus
- Energetische Sanierung
- (Ersatz-) Neubau
- Barrierefreiheit
- Begegnung von Einsamkeit
- Geschlechtergerechtigkeit
- Unfallvermeidung und -vorbeugung



II. Zuwendungsrechtlicher Rahmen

- Festbetragsfinanzierung
- Bei Förderungen bis 1 Mio. Euro keine Anwendung des öffentlichen Vergaberechts (VOB)
- Kein pauschaler förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn
- Mittelverwendung innerhalb von drei Monaten
- Mittelbereitstellung nur nach Mittelabruf
- Einfacher Verwendungsnachweis



III. Laufzeit und Finanzvolumen

- 2026 – 2036
- Mindestinvestition 50.000 €
- Kein „Windhundverfahren“
- 200 Mio. € als Zuwendung an Sportvereine
- Für Duisburg Mittel in Höhe von **5.344.818,00 €**



IV. Antragsberechtigte

- Sportvereine in Nordrhein-Westfalen, die am 01.01.2026 Mitglied im Stadtsportbund Duisburg e.V. oder einem Fachverband des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. waren
- Bei Stellung des Förderantrages (Stufe 2) ist die Mitgliedschaft beim Stadtsportbund Duisburg e.V. und einem Fachverband des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. nachzuweisen („Doppelmitgliedschaft“)
- Kommunen und juristische und natürliche Personen sind nicht antragsberechtigt



V. Antragsvoraussetzung

- Der Sportverein ist Eigentümer oder Erbbauberechtigter (Grundbucheintrag) der Sportstätte oder
- Der Sportverein ist als Mieter oder Pächter

- wirtschaftlicher Träger der Sportstätte (zuständig für „Dach und Fach“)

Der Sportverein ist vertraglich verpflichtet, die erforderlichen Dach- und Fachreparaturen am Nutzungsobjekt auszuführen. Hierunter fallen alle Substanz erhaltenen Bauleistungen

wie z. B. Dacharbeiten, Fenstererneuerung, Fassadenarbeiten, Heizungs- bzw. Sanitärinstallationen u.s.w.

Kein Dach und Fach ist die vertragliche Verpflichtung zur Reinigung und Pflege des gesamten Nutzungsobjektes (Geräte, Außenanlagen und Einrichtungen wie Umzäunung, Tribünen etc).

und

- der Miet- oder Pachtvertrag Erbbaurecht muss nach Fertigstellung der Maßnahme noch mindestens 10 Jahre Bestand haben (Zwecksbindungspflicht)



VI. Förderfähige Maßnahmen

- Modernisierung, Instandsetzung, Sanierung, Ausstattung, Erweiterung, Umbau, Ersatzneubau und Neubau von Sportstätten und Sportanlagen unter besonderer Berücksichtigung der Förderziele
- Begleitende, sportfachlich notwendige Infrastruktur wie zum Beispiel Unterkünfte, Verpflegungseinrichtungen, Schulungs-, Besprechungs- und Aufenthaltsräume, Geschäftsstellen sowie Zuschauereinrichtungen



VII. Förderausschluss

- Profi-Sportvereine
 - 1. bis 3. Liga Fußball;
 - in der Regel 1. Liga zum Beispiel Basketball, Eishockey, Handball, Volleyball, Tennis u.a. (Einzelfallprüfung)
- Primär mit fossilen Brennstoffen betriebene technische Anlagen
- Kunststoff-Granulat auf Kunstrasenplätzen
- Kunststofffüllmaterial u.a. auf Tennisplätzen und Reitböden
- Umschuldung
- Kauf von Sportanlagen
- Finanzierungskosten und abzugsfähige Umsatzsteuer
- Vorhaben, die zu mehr als 50 % fremdgenutzt werden

VIII. Verfahrensablauf und Auswahl der Fördermaßnahmen



1. Stufe (Interessenbekundungsverfahren)

- Projektentwürfe und Kostenplanungen der Sportvereine in Duisburg werden dem SSB Duisburg übermittelt (über LSB-Förderportal)
- Hinweis: Eine Ausschreibung oder Angebotsanfrage darf zu diesem Zeitpunkt noch nicht durchgeführt werden, da diese Tätigkeiten den Leistungsphasen 6 und 7 der HOAI zuzurechnen sind und einen förderschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn begründen würden
- Erstellung eines priorisierenden Gesamtkonzeptes zur Verwendung des Förderbudgets in Duisburg (Förderempfehlung) durch den SSB
- Übermittlung der durch den SSB Duisburg im Förderportal des LSB NRW priorisierten Maßnahme an die Staatskanzlei (Förderempfehlung)

VIII. Verfahrensablauf und Auswahl der Fördermaßnahmen



1. Stufe (Interessenbekundungsverfahren)

Welche Unterlagen sind im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens einzureichen?

- Eigentumsnachweis (z.B. Grundbuchauszug oder Pachtvertrag)
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Vorhabensbeschreibung
- Legitimationsnachweis (z.B. Vertretungsberechtigung)
- Vereinsregistrauszug



VIII. Verfahrensablauf und Auswahl der Fördermaßnahmen

2. Stufe (Förderentscheidung und Zuwendungsverfahren)

- Förderentscheidung durch die Staatskanzlei und Info an Sportverein sowie an SSB Duisburg, Medien und Landtag
- Freischaltung des Zuwendungsantrages auf der zentralen Förderplattform des Lande („foerderplan.web“).
- Erstellung / Einreichung des Zuwendungsantrages über „foerderplan.web“ bei der NRW.BANK als Bewilligungsbehörde durch die Sportvereine
- Zuwendungsbescheid an den Sportverein durch die NRW.BANK



VIII. Verfahrensablauf und Auswahl der Fördermaßnahmen

Welche Unterlagen sind beim Zuwendungsantrag einzureichen?

Der Antrag wird online über „foerderplan.web“ gestellt. Zusätzlich sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Legitimationsnachweise (z. B. Vertretungsberechtigung)
- Vereinsregisterauszug
- Satzung des Vereins
- Nachweis über Eigentum oder Nutzung (z. B. Grundbuchauszug oder Pachtvertrag)
- Finanzierungsnachweis (z. B. Kontoauszug oder Letter of Intent)
- Baugenehmigung oder eine positive Bauvoranfrage
- Kostenvoranschlag oder Baukostenaufstellung eines Architekten

Roadmap Förderprogramm Moderne Sportstätte NRW

LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



Stadtsportbund
Duisburg



1 — ab 01.06.2026: →

Interessens- bekundung



- » Sportvereine reichen ihre Interessensbekundung über das Förderportal des Landessportbundes NRW ein.
- » Fragen zum lokalen/regionalen Verfahren: Stadt- und Kreissportbünde sowie Stadt- und Gemeindegemeinschaften.
- » Allgemeine Begleitung und technischer Support: Landessportbund NRW.



Verantwortlicher Akteur:
Sportverein

2 →

Prüfung und Priorisierung der Vorhaben



- » Stadt- und Kreissportbünde sowie Stadt- und Gemeindegemeinschaften prüfen und priorisieren die eingereichten Vorhaben.



Verantwortlicher Akteur:
**Stadt-/Kreissportbund
Stadt-/Gemeindegemeinschaft**

3 →

Förderentscheidung durch die Staatskanzlei NRW



- » Die Staatskanzlei NRW entscheidet auf Basis der priorisierten Vorhaben.
- » Die Förderentscheidung gilt als „Eintrittskarte“ für das Zuwendungsverfahren.



Verantwortlicher Akteur:
Staatskanzlei NRW

4 Vsl. ab
September 2026:

Zuwendungsantrag, einreichend bei der NRW.BANK



- » Sportvereine reichen ihren Zuwendungsantrag für die förmlich bewilligten Vorhaben bei der NRW.BANK ein.



Verantwortlicher Akteur:
NRW.BANK



IX. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Land)

- Cluster 1: Förderhöhe 25.000 bis 100.000 Euro
Fördersatz: 50 bis 90 Prozent (**Bei Dach und Fach 50%**)
 - Cluster 2: Förderhöhe 100.001 bis 1.000.000 Euro
Fördersatz: 50 bis 85 Prozent (**Bei Dach und Fach 50%**)
 - Cluster 3: Förderhöhe mehr als 1.000.000 Euro
Fördersatz: 50 bis 80 Prozent (**Bei Dach und Fach 50%**)
- Die Förderhöhe muss je Maßnahme grundsätzlich mindestens 50 Prozent betragen, um die Förderung/Beteiligung des Landes deutlich zu machen
 - Der verbleibende Eigenanteil des Sportvereins kann durch die Kommune, durch LuKIFG-Mittel der Kommune, über bürgerschaftliches Engagement als Eigenleistung und/oder das Bürgerschaftsprogramm des Landes erbracht bzw. finanziert werden



X. Verfahren für Duisburg

- Cluster 1: Förderhöhe 25.000 bis 100.000 Euro
Fördersatz: 70 Prozent (bei Dach und Fach 50%)
- Cluster 2: Förderhöhe 100.001 bis 1.000.000 Euro
Fördersatz: 75 Prozent (bei Dach und Fach 50%)
- Cluster 3: Förderhöhe mehr als 1.000.000 Euro
Fördersatz: 75 Prozent (bei Dach und Fach 50%)
- Keine Kombination mit dem Investitionszuschusses der Stadt Duisburg (DuisburgSport)

Der verbleibende Eigenanteil des Sportvereins kann durch die Kommune, durch LuKIFG-Mittel der Kommune, über bürgerschaftliches Engagement als Eigenleistung und/oder das Bürgerschaftsprogramm des Landes erbracht bzw. finanziert werden



X. Verfahren für Duisburg

1. Einstellung der Interessensbekundung/ Projektentwürfe der Vereine auf dem Förderportal des LSB NRW (<https://foerderportal.lsb-nrw.de>) seit dem 01.06.2026 möglich
2. Vorbereitung SSB Entscheidungsprozess durch Geschäftsführung/Geschäftsführender Vorstand
 - Beratung der Vereine im Dialog
 - Erstellung einer Matrix zu Förderanträgen (intern)
 - Prüfung der Richtigkeit der Interessensbekundungen entsprechend der der Staatskanzlei (Eigene Anlage; Dach+Fach, Bauantrag notwendig)

X. Verfahren für Duisburg

Entscheidungsverfahren SSB

- Arbeitskreis zur Beurteilung der Anträge und Vorschlag zur Festlegung der Förderhöhen.
- Vorstellung und Einvernehmen Vorstand und Beirat
- Finale Entscheidung Ständige Konferenz
- Entscheidungszeitpunkte:
 - Sammlung erste Anträge bis 31.12.2026 Vereine, die bereits fertig sind mit direkter Entscheidung
 - Sammlung Anträge bis 31.03.2027 dann Entscheidung bis Ende April 2027
 - Sammlung Anträge 31.03.2028 dann Entscheidung bis Ende April 2028
 - ~~zwischen~~durch auch Sonderbescheide, wenn genug Anträge vorliegen



Ansprechpersonen

Christoph Gehrt-Butry

Bertaallee 8b, 47055 Duisburg

Telefon 0203 3000 813, gehart-butry@ssb-duisburg.de

Isabelle Willersen

Bertaallee 8b, 47055 Duisburg

Telefon 0203 3000 816, willersen@ssb-duisburg.de



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**